

BGer 4A_72/2023 vom 24. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_72_2023

FR: TF 4A_72/2023 du 24 mars 2023

IT: TF 4A_72/2023 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Dezember 2022 wies das Obergericht des Kantons Zürich eine von der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. August 2022 erhobene Berufung ab und bestätigte den angefochtenen Entscheid.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2023 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 2.1

Eine Beschwerde muss innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Dazu muss sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022 wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 21. Dezember 2022 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann demnach - unter Berücksichtigung ihres Stillstands während der Gerichtsferien vom 18. Dezember 2022 bis und mit dem 2. Januar 2023 (Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) - am 3. Januar 2023 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG ; dazu BGE 132 II 153 E. 4.2) und lief am 1. Februar 2023 ab (Art. 45 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift wurde der Schweizerischen Post erst am 2. Februar 2023 übergeben. Die Beschwerde ist somit verspätet.

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.